

## **Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 17.07.2023**

**Klarstellung zur Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan der Region Würzburg (2) nach § 5 Absatz 4 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

### **Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt:**

In seiner Sitzung am 13.März 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg folgenden Beschluss getroffen, damit die Flächenausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung in vollem Umfang angerechnet werden können (vgl. § 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 WindBG i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP):

„Die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen nicht in den ausgewiesenen Flächen der im Regionalplan Würzburg festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung liegen (vgl. § 5 Abs. 4 WindBG).“